

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

WARBURG – Small&Midcaps
Deutschland

Unternehmenskennung (LEI-Code)

29900HRVKHRUDKXSU66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X Nein



Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:



Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 44,71% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet.

Bei der Auswahl der geeigneten Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäftsfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/ oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch Ausschlüsse von bestimmten Geschäftsaktivitäten minimiert werden.

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsstandards werden für den Fonds keine Aktien von Unternehmen erworben, die

(A.1) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Tabakherstellung generieren;

(A.2) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Waffenherstellung (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen) generieren;

- (A.3) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Pornografie-Herstellung generieren;
- (A.4) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Glücksspiel generieren;
- (A.5) mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Energieerzeugung durch Thermalkohle generieren;
- (A.6) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau von Thermalkohle generieren;
- (A.7) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung von arktischem Öl und Gas generieren;
- (A.8) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau Ölsanden oder Ölschiefer generieren;
- (A.9) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Frackingabbau von fossilen Brennstoffen generieren;
- (A.10) mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Energieerzeugung mit Atomkraft generieren;
- (A.11) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau von Uran generieren.

Darüber hinaus werden im Rahmen unseres ESG Investment Mindeststandards keine Aktien von Unternehmen gekauft, die

- (A.12) in Geschäftsfeldern involviert sind, die dem Bereich der kontroversen Waffen zuzuordnen sind;
- (A.13) laut MSCI ESG Research mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse der Kategorie „Rot“ sowie einer sehr schwerwiegenden, unternehmerischen Kontroverse der Kategorie "Orange", die direkt mit dem Unternehmen in Zusammenhang steht und noch nicht vollständig abgeschlossen ist, in Verbindung gebracht werden;
- (A.14) die eine sehr hohe CO2-Intensität haben (von mehr als 525 Tonnen CO2/Umsatzmillion) und einem Carbon Emission Management Score von MSCI ESG Research, der unter der definierten Mindestschwelle liegt - die Mindestgrenze des Carbon Emission Management Scores erhöht sich seit 2024 alle zwei Jahre um 0,25 bis zu einem Wert von 5 im Jahr 2030;
- (A.15) schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact begehen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Zum Berichtsstichtag gestalten sich die Nachhaltigkeitsindikatoren wie folgt:

- Der MSCI ESG Quality Score (Skala 0 - 10), ermittelt von MSCI ESG Research, des Fonds wird anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Bewertungen der Investitionen des Fonds berechnet. Der MSCI ESG Quality Score berücksichtigt zudem den Trend des ESG-Ratings der Bestände wie auch den Anteil der Bestände mit einem schwächeren Rating von „B“ oder „CCC“. Der MSCI ESG Quality Score des Fonds beträgt 6,87. Dies entspricht einem MSCI ESG Rating von A.
- Die gewichtete CO₂-Intensität (tCO₂e/ €Mio. Umsatz) nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3 beträgt 78,75. Die Daten sowohl auf Unternehmens- als auch auf Zielfonds-Ebene stammen ebenfalls von MSCI ESG Research. Die Datenabdeckung zu den CO₂-Intensitätswerten liegt bei 76,99% des bewertbaren Bestands (Zielfonds und Unternehmen – ohne Bankguthaben und Derivate).

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Zum Vergleich werden dieselben Scores auch zum Berichtsstichtag der Vorperiode aufgeführt:

- Der MSCI ESG Quality Score des Fonds betrug 7,91. Dies entspricht einem MSCI ESG Rating von A.
- Die gewichtete CO₂-Intensität (tCO₂e/ €Mio. Umsatz) nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3 betrug 70,16. Die Datenabdeckung zu den CO₂-Intensitätswerten lag bei 67,10% des bewertbaren Bestands (Zielfonds und Unternehmen – ohne Bankguthaben und Derivate).

Nähere Informationen zu der ESG Rating Methodologie von MSCI ESG Research können Sie folgender Seite entnehmen:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung - Verordnung (EU) 2019/2088 - (SFDR) sind solche, die zur Erreichung eines Umweltzieles oder eines sozialen Zieles beitragen unter der Voraussetzung, dass diese Investition kein anderes der dort genannten Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Für die Definition von umweltbezogenen oder sozialen Zielen beziehen wir uns auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs). Von diesen 17 SDGs sind 9 umweltbezogene Ziele und 8 soziale Ziele. Die Ziele sind darauf ausgerichtet, Armut zu verringern und Wohlstand zu fördern - gleichzeitig finden soziale Bedürfnisse wie Bildung und Gesundheit Berücksichtigung.

Ziel der Anlagestrategie ist es nicht, einen festgelegten Anteil Nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR zu erreichen bzw. das Portfolio diesbezüglich auszurichten oder zu optimieren. Mit einer Investition in ein Unternehmen wird nach unserem Verständnis dann ein umweltbezogenes oder soziales Ziel verfolgt, wenn das Unternehmen zu mindestens einem der SDGs einen positiven Beitrag leistet und nicht gleichzeitig einen negativen Beitrag zu einem anderen Ziel leistet. Die Ermittlung der Zielerreichung nehmen wir auf Basis der "MSCI SDG Alignment Methodology" vor, in der für jedes der 17 SDGs von MSCI dessen Status ermittelt wird. Ein positiver Beitrag liegt dann vor, wenn ein Unternehmen hinsichtlich eines Zieles mindestens den Status "aligned" hat und hinsichtlich keines anderen Zieles als "misaligned" oder schlechter gewertet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. In diesem Rahmen wird beurteilt, ob durch eine Geschäftstätigkeit, die positiv auf eines oder mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) einwirkt, gleichzeitig ein ökologisches oder soziales Nachhaltigkeitsziel negativ beeinflusst wird. Investitionen in Unternehmen, die die DNSH-Prüfung nicht erfüllen, sind keine nachhaltigen Investitionen im Sinne des Art. 17 Nr. 2 SFDR. Die im Folgenden genannten Ausschlusskriterien basieren auf den Mindestausschlüssen des „Verbändekonzepts“, entwickelt von den Verbänden der Deutschen Kreditwirtschaft zusammen mit dem Fondsverband BVI und dem Deutschen Derivate Verband (DDV), sowie auf dem eigenen Nachhaltigkeitskonzept der Warburg Invest.

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ erwähnten Ausschlusskriterien findet in der DNSH-Prüfung ein Ausschluss von Unternehmen statt, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien auf das Unternehmen zutreffen:

- (B.1) „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ gegenüber eines der 17 Nachhaltigkeitsziele
- (B.2) Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen
- (B.3) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Förderung und/oder der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen
- (B.4) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer
- (B.5) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Tabak
- (B.6) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus Rüstungsgütern
- (B.7) mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie
- (B.8) Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Zusätzlich gelten die Kriterien zur Messung der Nichteinhaltung von „Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung“, die ebenfalls mit Daten von MSCI ESG Research umgesetzt werden:

- Ausschluss von Unternehmen mit einem „CCC“ oder „B“ Rating (sog. Nachzügler)
- Ausschluss von Unternehmen mit einem „Governance Pillar Score“ von weniger als 2,857 (sog. Nachzügler)
- Sehr schwerwiegende („Red Flag“) oder schwerwiegende unternehmerische Kontroversen („Orange Flag“) analog der Einstufung innerhalb des Kontroversen Screenings von MSCI ESG

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern. Die Ausschlusskriterien gelten dabei entweder für alle Direktinvestitionen des Fondsvermögens (Kriteriengruppe A) oder nur im Rahmen der DNSH-Prüfung nachhaltiger Investitionen (Kriteriengruppe B).

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (A.2) genannte Konvention verbietet die Herstellung von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie zivilen Schusswaffen. Darüber hinaus verbietet das Kriterium Nr. (A.12) jeglichen Bezug zu kontroversen Waffen.

Die mit Ausschlusskriterien (A.5 – A.9; B.3 - B.4 & B.7) aufgegriffene Begrenzung des Abbaus fossiler Brennstoffe und der Stromerzeugung durch fossile

Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (A.13) greift u. a. auch bei Verstößen gegen Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Multinationale Unternehmen und das Kriterium Nr. (A.15) bezieht sich auf Compliance mit den UN Global Compact. Die OECD-Leitsätze fördern verantwortungsvolle Unternehmensführung und bieten Unternehmen einen Verhaltenskodex bei Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern.

Die 10 Prinzipien des UN Global Compact (UN GC) stellen auf eine gerechte, umwelt- und sozialverträgliche Ausgestaltung der Globalisierung ab. Unter den UN GC Prinzipien 1-2 sollen Unternehmen sicherstellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, indem sie diese in ihrer Geschäftstätigkeit nicht verletzen. UN GC Prinzipien 3-6 verlangen von Unternehmen, die internationalen Arbeitsstandards zu achten und umzusetzen. Die UN GC Prinzipien 7-9 beziehen sich auf ökologische Nachhaltigkeit, einschließlich Prävention, Förderung des Umweltbewusstseins und die Entwicklung sowie Anwendung von umweltfreundlichen Technologien. UN GC Prinzip 10 beinhaltet die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen Korruption zu ergreifen.

Eines der angelegten Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 17 „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die SDGs ebenfalls dazu geeignet sind, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.

- **PAI 1-3 Treibhausgasemissionen; CO₂ Fußabdruck, Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen** – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5); (B.3); (B.7); (A.14)
Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, wird das Kriterium teilweise berücksichtigt. Über den Ausschluss von Unternehmen mit sehr hoher CO₂-Intensität und gleichzeitig schwachem Management der CO₂-Emissionen werden die Treibhausgasemissionen ebenfalls berücksichtigt. Für das Management wird anhand der Carbon Emission Management Score von MSCI ESG Research herangezogen, der die Pläne und Maßnahmen eines Unternehmens zur Reduktion der CO₂-Emissionen bewertet wird.
- **PAI 4 Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe** – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5 - A.9); (B.3 -B.4); (B.7)
Investitionen in Aktivitäten im Bereich der fossilen Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
- **PAI 5 Anteil von nicht erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und –produktion** – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5); (A.10); (B.3); (B.7)
Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
- **PAI 6 Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen** – siehe Ausschlusskriterium Nr. (A.14)
Es wird erwartet, dass Unternehmen mit hoher Energieverbrauchsintensität

mit hohen Klimaauswirkungen ebenfalls eine hohe CO₂-Intensität und gleichzeitig schwaches Management der CO₂-Emissionen haben. Insofern wird dieser PAI indirekt berücksichtigt.

- **PAI 7 Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete** – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)
Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist das "Leben an Land". Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, indem es der Biodiversität schadet, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.
- **PAI 8 Schadstoffausstoß in Gewässer** – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)
Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist das "Leben im Wasser". Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, indem es Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Pestizide oder persistente organische Schadstoffe in Gewässern und/oder Meeren entsorgt, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.
- **PAI 9 Gefährliche Abfälle** – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.10); (A.11)
Über den Ausschluss der Förderung von Uran und der Energieerzeugung mit Atomkraft wird der PAI indirekt berücksichtigt, da mit den Ausschlüssen ein Beitrag zur Reduktion atomarer Abfälle generiert wird.
- **PAI 10 Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen** - Ausschlusskriterien Nr. (A.13); (A.15); (B.8)
Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch die Ausschlusskriterien fortlaufend überwacht. Darüber hinaus werden auch unbestätigte Verdachtsfälle eines Verstoßes gegen den UN Global Compact von der Klassifikation als nachhaltiges Investment ausgeschlossen.
- **PAI 11 Mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen** – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.13); (A.15); (B.8)
Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
- **PAI 12 - 13 Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke, Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung** – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)
Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist die Geschlechter-Gleichstellung. Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.
- **PAI 14 Exposition zu kontroversen Waffen** – siehe Ausschlusskriterium Nr. (A.12)
Über das Kriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des Kontroversen-Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, identifiziert und in der Folge von Investitionen ausgeschlossen. Unser Kontroversen-Screening beruht auf Daten von MSCI und erfolgt auf Basis folgender globaler Normen:

- dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
- der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP),
- der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmäßigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ wie in Abschnitt „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ beschrieben, berücksichtigt. Für Titel, die der Quote der nachhaltigen Investitionen zugezählt werden, gelten dafür sowohl die Kriterien der Gruppe A als auch der Gruppe B (siehe oben). Für Titel, die der Quote ökologischer und sozialer Merkmale zugerechnet werden, gelten in jedem Fall die Ausschlüsse der Gruppe A.

Die nachstehenden Auswirkungen wurden anhand des Direktbestands des Fonds berechnet. Nicht vorhandene Werte werden nicht durch Null ersetzt, sondern von der Berechnung ausgenommen, um eine verzerrte Darstellung zu vermeiden. PAI 15 und 16 sind nicht enthalten, da der Fonds nicht in Staatsanleihen investiert.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2025	Auswirkungen 2024
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN				
Treibhausgas-emissionen	1. THG- Emissionen	Scope-1-THG-Emissionen	1.402.981,51	1.223.260,15
		Scope-2-THG-Emissionen	82.268,66	117.085,06
		Scope-3-THG-Emissionen	3.659.142,16	2.926.154,92
		THG-Emissionen	5.144.392,33	4.266.500,12

	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck (Scope 1+2+3, t/investierter EUR Millionen)	660,11	584,77
		CO ₂ -Fußabdruck (Scope 1, t/investierter EUR Millionen)	82,16	65,50
		CO ₂ -Fußabdruck (Scope 2, t/investierter EUR Millionen)	15,83	15,29
		CO ₂ -Fußabdruck (Scope 3, t/investierter EUR Millionen)	562,12	503,98
		CO ₂ -Fußabdruck (Scope 1+2, t/investierter EUR Millionen)	97,99	80,79
	3. THG-Emissions-Intensität	THG-Emissionsintensität (t/EUR Millionen Umsätze)	743,54	710,46
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	7,83%	7,66%
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	74,28%	69,60%
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren		
		NACE A	0,0000	0,0000
		NACE B	0,0000	Keine Daten,
		NACE C	0,0914	0,1405
		NACE D	Keine Daten,	Keine Daten,
		NACE E	2,7500	Keine Daten,
		NACE F	0,0447	Keine Daten,
		NACE G	0,0200	Keine Daten,
		NACE H	2,9200	2,9200
		NACE L	0,4100	0,3224

Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	7,86%	8,01%
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,02	0,00
Abfälle	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	4,982080	6,118614
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,00%	0,00%

	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	0,00%	1,39%
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	15,04%	13,08%
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	34,92%	35,69%
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	0,00%



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

In der Tabelle werden die größten Investitionen des Fonds mit dem jeweiligen Sektor und dem zugehörigen Land, sortiert nach Größe des prozentualen Anteils des Fonds aufgeführt. Der Portfolioanteil wurde als Durchschnitt des Anteils am Sondervermögen zu den vier Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums berechnet und bezieht sich auf das Brutto-Fondsvermögen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

1. Dezember 2024 -
30. November 2025

Größte Investitionen	Sektor	Fondsanteil	Land
q.beyond AG Namens-Aktien o.N.	Technologie	4,53%	DE
Bechtle AG Inhaber-Aktien o.N.	Technologie	4,39%	DE
IVU Traffic Technologies AG Inhaber-Aktien o.N.	Technologie	4,36%	DE
KWS SAAT SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.	Nahrungsmittel & Getränke	4,06%	DE
PVA TePla AG Inhaber-Aktien o.N.	Technologie	3,82%	DE
CEWE Stiftung & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.	Medien	3,60%	DE
secunet Security Networks AG Inhaber-Aktien o.N.	Technologie	3,58%	DE
AIXTRON SE Namens-Aktien o.N.	Technologie	3,47%	DE
SUSS MicroTec SE Namens-Aktien o.N.	Technologie	3,28%	DE
LANXESS AG Inhaber-Aktien o.N.	Chemie	3,26%	DE
SAF-HOLLAND SE Inhaber-Aktien EO 1	Automobilbau & Teile	3,13%	DE
Aumann AG Inhaber-Aktien o.N.	Industriegüter & Dienstleistungen	2,92%	DE
Knorr-Bremse AG Inhaber-Aktien o.N.	Automobilbau & Teile	2,76%	DE
Deutsche Lufthansa AG vink.Namens-Aktien o.N.	Reisen & Freizeit	2,68%	DE
LPKF Laser & Electronics SE Inhaber-Aktien o.N.	Industriegüter & Dienstleistungen	2,68%	DE



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die die ökologischen und/oder sozialen Merkmale nach den im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie erfüllen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

In dem Schaubild weiter unten haben wir eine Strukturierung der Investitionen des Fonds

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

nach Investitionskriterien vorgenommen. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf das Brutto-Fondsvermögen und erfolgt als Durchschnitt der Vermögensallokation zu den Quartalsenden im Berichtszeitraum.

Der Anteil der so ermittelten Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, beläuft sich auf 97,63 Prozent. In diesem Umfang erfüllen die getätigten Investitionen verbindliche Elemente der ESG-Anlagestrategie und sind mithin im folgenden Schaubild der Kennzahl **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** zuzurechnen.

Nachhaltige Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung - Verordnung (EU) 2019/2088 - (SFDR) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unsere Konzeption der Klassifizierung nachhaltiger Investitionen haben wir zuvor im Abschnitt „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Ziel bei?“ beschrieben. Investitionen in ein Unternehmen werden jeweils in voller Höhe in die Quote nachhaltiger Investitionen eingerechnet, wenn das Unternehmen nach der „MSCI SDG Alignment Methodology“ mindestens hinsichtlich eines der 17 SDGs den Status "aligned" hat und gegenüber keinem anderen Ziel als „misaligned“ oder schlechter beurteilt wird und gleichzeitig die DNSH-Prüfung bestanden worden ist und kein Verstoß gegen Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht.

Die verwendete Methodik nimmt keine Gewichtung hinsichtlich der Zahl der Ziele, zu denen ein positiver Beitrag geleistet wird, und - sofern ein Schwellenwert überschritten worden ist - des Umfangs der nachhaltigen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Unternehmen vor. Wir weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung von Quoten für nachhaltige Investitionen derzeit noch Auslegungsunsicherheiten bestehen, die deutliche Auswirkungen auf die Höhe der angegebenen Quoten haben können. Aktuell besteht kein einheitliches Vorgehen am Markt, so dass eine direkte Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsangaben nicht immer möglich ist.

In der Berücksichtigung von sozial nachhaltigen und ökologisch nachhaltigen Unternehmen wird eine doppelte Gewichtung vermieden, indem die Beiträge zu sozialen Zielen mit den Beiträgen zu ökologischen Zielen verglichen werden. Hierbei wird der Status „strongly aligned“ doppelt so hoch gewichtet wie der Status „aligned“. Der höhere Beitrag wird angerechnet, der geringere Beitrag wird nicht angerechnet. Sind die ökologischen und sozialen Beiträge gleich stark, wird der Beitrag den ökologischen Zielen zugerechnet.

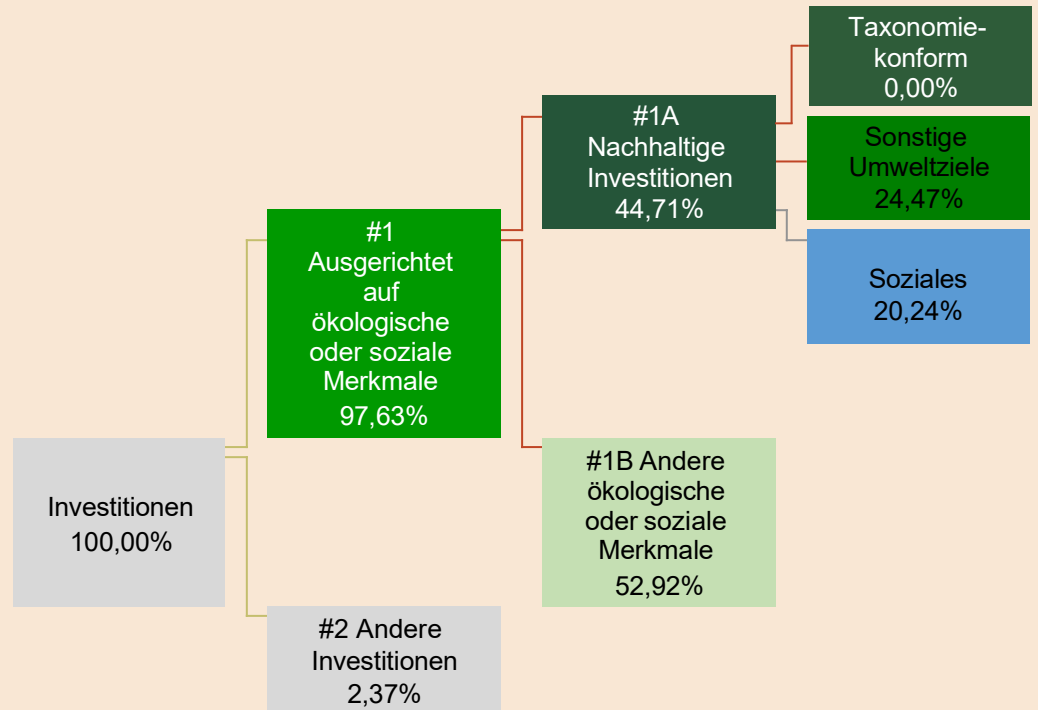
Der Anteil der nachhaltigen Investitionen (**#1a Nachhaltige Investitionen**) insgesamt beträgt 44,71 Prozent.

Darüber hinaus hat der Fonds **Andere Investitionen (#2)** getätigt. Die darunter fallenden Investitionen sind im Abschnitt: „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2023. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die folgende Tabelle stellt die Sektoraufteilung über den Durchschnitt der Quartalsenden des Berichtszeitraums dar.

Sektor	Fondsanteil
Technologie	37,05%
Industriegüter & Dienstleistungen	18,08%
Automobilbau & Teile	6,30%
Reisen & Freizeit	4,94%
Medien	4,45%
Chemie	4,42%
Gesundheitssystem	4,16%
Nahrungsmittel & Getränke	4,06%
Finanzdienstleistungen	3,03%
Sonstige	2,43%
Öl & Gas	2,37%
Handel	2,34%
Haushalts- & persönliche Gegenstände	2,11%
Immobilienverwaltung und -entwicklung, REITs	1,89%
Versorger	1,49%
Telekommunikation	0,52%
Hoch- und Tiefbau & Baumaterialien	0,40%



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds war nicht in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, investiert. Der Anteil von Staatsanleihen im Direktbestand lag zum Referenzstichtag bei 0,00 Prozent des Fondsvermögens. Grundsätzlich gibt es bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

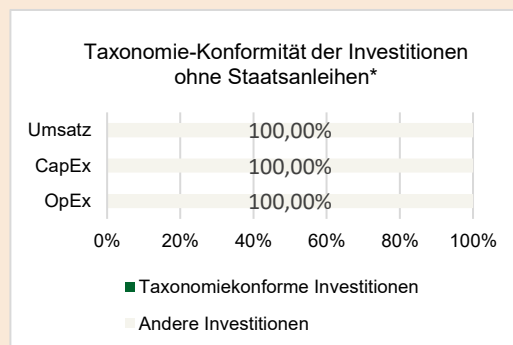
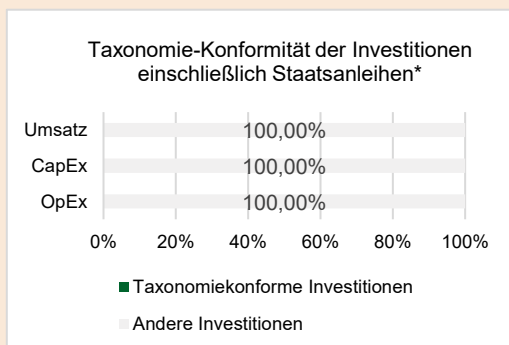
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ist es der Gesellschaft aktuell nicht möglich, den Anteil ermöglichender bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten zu ermitteln oder eine entsprechende Mindestquote anzugeben. Der Anteil wird somit mit 0 Prozent des Fondsvermögens angegeben.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen entwickelt?

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ist es der Gesellschaft nicht möglich, für den vorhergehenden Berichtszeitraum Angaben zum Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu machen. Der Anteil wird somit mit 0 Prozent des Fondsvermögens angegeben.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Als nachhaltig mit einem sonstigen Umweltziel werten wir Investitionen in Unternehmen dann, wenn das Unternehmen zumindest zu einem umweltbezogenen SDG einen positiven Beitrag leistet und die übrigen zuvor genannten Bedingungen für nachhaltige Investitionen erfüllt sind. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sonstigen Umweltziel betrug zum Berichtsstichtag 24,47 Prozent des Brutto-Fondsvermögens.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Als sozial nachhaltig werten wir Investitionen in Unternehmen dann, wenn das Unternehmen zumindest zu einem sozialen SDG einen positiven Beitrag leistet und die übrigen zuvor genannten Bedingungen für nachhaltige Investitionen erfüllt sind. Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug zum Berichtsstichtag 20,24 Prozent des Brutto-Fondsvermögens.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung und Derivategeschäfte fallen. Hier findet kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz statt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Investmentvermögens wird zunächst durch den implementierten ESG-Filter sichergestellt. Emittenten bzw. Titel des Anlageuniversums, die unter die Ausschlusskriterien fallen, werden auf Negativlisten aufgenommen. Neuinvestitionen in solche Titel sind ausgeschlossen. Bei Neuaufnahme von Titeln auf die Negativliste sind die Bestände in diesem Titel binnen 10 Tagen zu veräußern. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Einbeziehung der Negativlisten in die Anlagegrenzprüfung sichergestellt.

Daneben engagiert sich WARBURG INVEST als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds auch durch Engagement-Aktivitäten wie übergreifende und spezifische Unternehmensdialoge. Informationen zu den Kriterien zum Auslösen des Engagement-Prozesses, dem allgemeinen Verlauf von ESG-Engagements als auch potenziellen Eskalations- und Reduktionsmaßnahmen können Sie unser ESG Engagement Policy entnehmen. <https://www.warburg-fonds.com/de/unternehmen/verantwortung/nachhaltigkeitskonzepte/engagement/>



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.